

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Müssen für das „Haus der Generationen“, 21516 Müssen

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Müssen vom 14.09.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Das „Haus der Generationen“ dient der Durchführung von kulturellen und besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Müssen und den gemeindlichen Vereinen sowie Institutionen.
2. Es ist als öffentliche Einrichtung Allgemeingut. Es vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Nutzer/innen oberstes Gebot.
3. Eine Nutzung durch Privatpersonen für Kurse, Workshops, Vorträge o.Ä. ist möglich, private Feiern sind nicht erlaubt.
4. Diese Satzung regelt die Benutzung und die Gebührenerhebung für das „Haus der Generationen“.

§ 2 Vergabe

1. Die Benutzung ist bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Müssen schriftlich zu beantragen. Der/die Bürgermeister/in entscheidet unter Beachtung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung über die Vergabe der Räume und stellt eine Nutzungsvereinbarung aus.
2. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
3. Das „Haus der Generationen“ wird Nutzern im Rahmen von Vereins- und Gruppenarbeit der Wohlfahrtspflege, von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Verbänden und den zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften kostenlos zur Verfügung gestellt. Liegt eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein oder Verband nicht oder noch nicht vor, kann im Einzelfall durch den/ die Bürgermeister/in eine ermäßigte oder kostenlose Nutzung gewährt werden, wenn die beabsichtigte Nutzung einem gemeinnützigen Zweck dient. Sofern der entsprechende Verein oder Verband Einnahmen erzielt, die durch die Nutzung des „Haus der Generationen“ ermöglicht werden, kann auch von diesem eine Gebühr erhoben werden.

§ 3 Widerrufsvorbehalt

1. Die Gemeinde Müssen behält sich jederzeit den Widerruf der erteilten Genehmigung vor. Dies gilt insbesondere, sofern nach der Erteilung der Genehmigung Tatsachen bekannt werden, die nicht mit den Zielen der Gemeinde vereinbar sind.
2. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 4 Benutzungszeiten

1. Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung untersagt werden. Ebenso falls personelle Engpässe es erfordern.
2. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

3. Jede ausfallende Veranstaltung ist dem/ der Bürgermeister/in spätestens eine Woche vor dem geplanten Beginn mitzuteilen. Erhält die Gemeinde Müssen über eine ausfallende Veranstaltung oder über die endgültige Beendigung einer laufenden Benutzung keine Nachricht, so ist für die gesamte Zeit, in der die Räume zur Verfügung gestellt wurden, die gesamte Nutzungsgebühr zu entrichten. Jede beabsichtigte Änderung der Nutzungszeit und Änderung der Anschrift der/des Nutzers/in ist der Gemeinde Müssen mitzuteilen. Änderungen bei den Nutzungszeiten bedürfen der Zustimmung des/ der Bürgermeisters/in.

§ 5 Benutzungsgebühren, Fälligkeit

1. Für die Nutzung erhebt die Gemeinde Müssen folgende Benutzungsgebühren:

• Nutzung durch Vereine, Verbände und Wählergemeinschaften	kostenlos
• Durchführung einer standesamtlichen Trauung	150,00 €
• Raum unten (ungeteilt)	
○ bei einer Nutzung bis zu zwei Stunden	15,00 €
○ bei einer Nutzung mehr als zwei Stunden	25,00 €
• Raum unten (geteilt)	
○ bei einer Nutzung je Raum bis zu zwei Stunden	10,00 €
○ bei einer Nutzung je Raum mehr als zwei Stunden	15,00 €
• Raum oben	
○ bei einer Nutzung bis zu zwei Stunden	10,00 €
○ bei einer Nutzung mehr als zwei Stunden	15,00 €
• Werden Räumlichkeiten auf längere Zeit überlassen, so kann ein pauschaliertes Entgelt festgesetzt werden.	
2. Soweit Leistungen aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes der Umsatzsteuer unterliegen, ist in den unter Nr. 1 genannten Nutzungsgebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (UstG) festgesetzten Höhe enthalten.
3. In den Gebühren sind Nebenkosten wie Strom, Heizung, Wasser sowie die Reinigung enthalten. Zusätzlich entstehende Kosten, wie z.B. für eine aufwendigere Reinigung, werden in Höhe der entstandenen Kosten erhoben.
4. Die Gebühr ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu zahlen.
5. Gebührenpflichtig ist der/die Nutzer/in. Mehrere Nutzer/innen haften als Gesamtschuldner.
6. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind durch die Nutzer/innen zu tragen.

§ 6 Nutzungsbestimmungen

1. Die überlassenen Räume dürfen nur für die genehmigte Zeit und nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als mit überlassen.
3. Änderungen an den Räumen und dem Inventar dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin oder eine von ihm/ihr beauftragten Person vorgenommen werden. Sie sind nach Ende der Veranstaltung wieder zu beseitigen.
4. Die Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung des/ der Bürgermeisters/in oder der von ihm/ ihr beauftragten Person. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Raumschmuck vom Nutzer auf eigene Kosten zu entfernen. Befestigungen an Türen, Wänden, Decken und

Böden dürfen nur mit leicht entfernbar Materialien, die keinerlei Beschädigungen hinterlassen, vorgenommen werden.

5. Schilder, Tafeln, Plakate und Bekanntmachungen dürfen nur mit Genehmigung des/ der Bürgermeisters/in oder der von ihm/ ihr beauftragten Person aufgestellt bzw. angebracht werden.
6. Gegenstände dürfen von dem/ der Nutzer/in nur im Einvernehmen mit dem/ der Bürgermeister/in oder der von ihm/ ihr beauftragten Person in das „Haus der Generationen“ gebracht und dort verwahrt werden. Für sämtliche vom Nutzer/in eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde Müssen keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des/der Nutzer/in in den zugewiesenen Räumen. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von dem/ der Nutzer/in mitgebracht sind, ist diese/r auch dann alleine verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt wurde.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Garderobe, persönliche Dokumente oder Wert-sachen.
8. Das Gebäude und Inventar sind einschließlich der Außenanlagen pfleglich und schonend zu behandeln.
9. Die genutzten Räume und die Außenanlage sind nach der Veranstaltung in einem sauberen Zustand zu übergeben.
10. Für die Entsorgung des Abfalls ist der Nutzer/ die Nutzerin zuständig.
11. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet.
12. Die Nutzung des Geschirrs, der Bestecke und Gläser ist bei Bedarf zulässig und nach Gebrauch sauber wieder im Schrank zu verstauen.
13. Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
14. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass sowohl die Flucht- und Rettungswege als auch die Zufahrten für Rettungsdienste und Feuerwehr freigehalten werden.
15. Der Ausschank und Verkauf mitgebrachter Getränke und Speisen ist nicht zulässig. Der Ausschank und Verkauf von Getränken und Speisen darf ausschließlich von Gastronomiebetrieben aus der Gemeinde Müssen oder den Vereinen erfolgen. Dies gilt nicht für Getränke, die z.B. Sportler oder Kursbesucher für den Eigenbedarf mitführen. Das Mitführen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmen für Veranstaltungen können vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin auf Antrag zugelassen werden.
16. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
17. Geltende Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

§ 7 Leitung und Aufsicht

1. Jede Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer/ eines verantwortlichen volljährigen Leiterin/ Leiters stattfinden, die/ der das Gebäude als erste/r zu betreten und als letzte/r zu verlassen hat.

§ 8 Übernahme/ Übergabe

1. Die Übergabe der Schlüssel und der Räumlichkeiten sowie die Übernahme der Räumlichkeiten im Anschluss an die Veranstaltung erfolgen ausschließlich durch den/die Bürgermeister/in oder eine/n Beauftragte/n der Gemeinde und dem/der Nutzer/in.
2. Der/die Nutzer/in hat sich vor Beginn der Nutzung über den Zustand der genutzten Räume und Außenanlage zu informieren und ggf. Mängel anzuzeigen. Festgestellte Schäden und Mängel

sind von dem/ der Nutzer/in zur Vermeidung von Unfällen anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so gelten die übernommenen Räume einschließlich des Inventars und der Außenfläche als ordnungsgemäß übergeben.

3. Vor der Übergabe der Räumlichkeiten an die Gemeinde hat sich der/die Nutzer/in davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt wurde und keine Schäden entstanden sind. Festgestellte Schäden sind bei der Übergabe der Schlüssel und Räumlichkeiten anzuzeigen.

§ 9 Hausrecht

1. Der/die Nutzer/in hat diese Benutzungs- und Gebührensatzung und die Hausordnung zu beachten.
2. Das Hausrecht übt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde bzw. die von ihm/ihr beauftragte Person aus.
3. Der/die Bürgermeister/in oder dessen beauftragte Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser bevollmächtigten Person ist zu folgen. Diese ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen und bei mehrfachen ungehörigen Verhalten der Teilnehmer die Nutzung zu untersagen.

§ 10 Meldepflichtige Veranstaltungen

1. Das Überlassen von Räumen für Veranstaltungen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten und Einhaltung anderer Vorschriften, z.B. Jugendvorschriften.
2. Bei öffentlichen Versammlungen ist das Versammlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
3. Der Gemeinde Müssen sind der voraussichtliche Umfang, hier insbesondere die Anzahl der zu erwartenden Gäste, sowie der thematische Zweck der Veranstaltung anzuzeigen.

§ 11 Haftung

1. Für alle Schäden, die aus der Nutzung an den überlassenen Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen entstanden sind, auch wenn kein eigenes Verschulden vorliegt, haftet der/die Nutzer/in. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung und Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch der Einrichtung und der Geräte entstanden sind.
2. Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Der/die Schuldner/in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.
3. Jeder Schadenfall ist unverzüglich der Gemeinde Müssen anzuzeigen.
4. Die Haftung für einen verlorenen Hausschlüssel liegt bei dem/der Nutzer/in. Der Verlust ist sofort anzugeben.
5. Von dem/der Nutzer/in kann ein Nachweis gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die etwaige Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten abgedeckt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Müssen ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Entgelten nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung, personenbezogene Daten und Angaben zu erheben und zu verarbeiten.
2. Die Gemeinde kann personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Nutzung des „Haus der Generationen“ in Müssen tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Haus- und Nutzungsordnung der Gemeinde Müssen für das „Haus der Generationen“ vom 07.06.2007 aufgehoben.

21516 Gemeinde Müssen, den _____

Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister